

BGer 5A 551/2025 vom 15. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_551_2025

FR: TF 5A 551/2025 du 15 juillet 2025

IT: TF 5A 551/2025 del 15 luglio 2025

Regeste

Konkurseröffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 7. April 2025 eröffnete das Bezirksgericht Baden auf Begehren der Beschwerdegegnerin hin den Konkurs über die Beschwerdeführerin. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 24. April 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau. Das Obergericht erteilte der Beschwerde mit Verfügung vom 2. Mai 2025 antragsgemäss die aufschiebende Wirkung. Mit Entscheid vom 4. Juni 2025 wies es die Beschwerde ab und eröffnete den Konkurs über die Beschwerdeführerin neu. Gegen diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin am 8. Juli 2025 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Das Obergericht hat erwogen, die Beschwerdeführerin habe den geschuldeten Betrag hinterlegt. Hingegen habe sie ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht. Vor Bundesgericht wiederholt die Beschwerdeführerin wörtlich den materiellen Teil ihrer kantonalen Beschwerde und damit insbesondere dasjenige, was sie dem Obergericht zu ihrer Zahlungsfähigkeit vorgetragen hatte. Eine solche Beschwerdebegründung genügt den Begründungsanforderungen nicht (BGE 134 II 244 E. 2.3). Auf diese Weise setzt sich die Beschwerdeführerin gerade nicht mit der entscheidenden Erwägung des Obergerichts auseinander, wonach sie mit ihren Unterlagen und den darauf Bezug nehmenden Ausführungen in der (kantonalen) Beschwerde ihre wirtschaftliche Situation nicht hinreichend dargelegt und belegt habe, wobei das Obergericht im Einzelnen ausgeführt hat, welche zusätzlichen Unterlagen hätten eingereicht werden müssen. An der ungenügenden Begründung der bundesgerichtlichen Beschwerde ändert nichts, wenn die Beschwerdeführerin nunmehr geltend macht, dass sie mit den wörtlich wiedergegebenen Ausführungen vor Obergericht ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht habe. Sie zeigt nicht im Einzelnen auf, weshalb dies der Fall gewesen sein soll und inwiefern das Obergericht in diesem Zusammenhang Recht verletzt oder den Sachverhalt willkürlich festgestellt haben soll. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende

Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.